

# Anleitung zur Anlage Betriebsvermögen

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, den Vordruck richtig auszufüllen.

Bitte habe Sie Verständnis, dass in diesem Vordruck nur Raum für Eintragungen zu standardmäßig auftretenden Fallgestaltungen bei der Bewertung von Betriebsvermögen vorgesehen ist. Soweit die Vordrucke keine Eintragungsmöglichkeiten für etwaige Besonderheiten Ihres Unternehmens vorsehen, teilen Sie diese bitte dem Finanzamt auf einem gesonderten Blatt mit. Verwenden Sie dennoch die amtlichen Vordrucke und bringen Sie ggf. entsprechende Verweise auf Anlagen an. Sollte der vorgesehen Raum für Eintragungen nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ebenfalls eine gesondertes Blatt.

Reicht der vorgesehene Raum für die erforderlichen Eintragungen im Vordruck nicht aus, fordern Sie weitere Vordrucke beim Finanzamt an.

Bitte beantworten Sie alle für die Bewertung des betrieblichen Vermögens zutreffenden Fragen. Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der für die Eintragungen erforderliche Raum nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

## A. Allgemeine Angaben

### Zu Zeile 2 ff

Tragen Sie hier die Bezeichnung des zu bewertenden Unternehmens ein.

### Höhe der Beteiligung

#### Zu Zeile 8

Bitte tragen Sie in Zeile 8 die Höhe der Beteiligung in Prozent ein, zu der der bisherige Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war. Im Fall einer Einzelfirma tragen Sie hier 100 % ein. Alternativ können Sie hier auch einen Bruch eintragen.

#### Zu Zeile 14

Bitte tragen Sie in Zeile 14 den Umfang der Beteiligung in Prozent ein, in dem Sie die Beteiligung laut Zeile 8 erworben haben. Wenn Sie den gesamten Anteil an einer Gesellschaft erworben haben, tragen Sie hier 100 % ein. Die Eintragung von 100 % ist auch dann erforderlich, wenn Sie beispielsweise einen 50%-Anteil in vollem Umfang erworben haben.

Bei Kapitalgesellschaften tragen Sie den hier maßgebenden Prozentsatz auch in Zeile 74 ein. Bei Anteilen an Personengesellschaften tragen Sie den hier maßgebenden Prozentsatz auch in Zeile 60 ein.

Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

## B. Ableitung aus Verkäufen

### Zu Zeile 23 ff

Die Ableitung des gemeinen Werts erfolgt nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr getätigt worden sind.

### Zu Zeile 26

Sofern innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungszeitpunkt ein **Einzelunternehmen** insgesamt veräußert wurde, tragen Sie bitte den Kaufpreis in voller Höhe (100 %) in Zeile 26 ein. Das gilt auch in den Fällen, in denen das einzelne Unternehmen von mehreren Personen erworben wurde. Den Anteil, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, weisen Sie in Abhängigkeit des Umfangs der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) in Zeile 48 aus.

### Zu Zeile 29

Sofern innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag ein Anteil an einer **Personen- oder Kapitalgesellschaft** insgesamt veräußert worden ist, tragen Sie bitte den Kaufpreis für den Anteil in voller Höhe in Zeile 29 ein. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil von mehreren Personen erworben wird. Der Anteil, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter G. (Zeilen 50 ff) oder H. (Zeilen 63 ff) ermittelt.

Sofern Sie den gemeinen Wert aus den Zeilen 26 und 27 rechnerisch abgeleitet haben, tragen Sie zur Wertermittlung einer **Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft** in Zeile 29 den vollen gemeinen Wert ein, der auf die Beteiligung entfällt (100 % der bestehenden Beteiligung). Dies gilt auch, wenn nur ein **Anteil an der Beteiligung** erworben (mehrere Erwerber/mehrere Erben) wird. Der Anteil, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter G. (Zeilen 50 ff) oder H. (Zeilen 63 ff) ermittelt.

Tragen Sie bei Personengesellschaften in Zeile 29 den gemeinen Wert ein, der das Sonderbetriebsvermögen nicht umfasst. Das Sonderbetriebsvermögen ist separat zu erklären (vergleiche Zeilen 109ff des Vordrucks „Anlage zur Ermittlung des Substanzwerts“).

## Grundstücke, die sowohl dem Betriebs- als auch dem Grundvermögen (Privatvermögen) zuzuordnen sind

### Zu Zeile 31

Sofern zum erworbenen Betriebsvermögen Grundstücke gehören, die sowohl dem ertragsteuerlichen Betriebsvermögen als auch dem Grundvermögen zuzurechnen sind, fügen Sie bitte eine gesonderte Anlage bei, aus der sich folgende Angaben ergeben:

|   |     |
|---|-----|
| Lage des Grundstücks:<br>- PLZ Ort<br>- Straße Hausnummer<br>- Flur, Flurstück/Parzelle                                 |     |
| Feststellung des Grundbesitzwerts durch das Finanzamt (Lagefinanzamt)   |     |
| Einheitswert-Aktenzeichen   |     |
| Festgestellter Grundbesitzwert insgesamt (falls bekannt)  | EUR |
| Bei gemischt genutzten Grundstücken:<br><br>Umfang der Zugehörigkeit zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen in Prozent | %   |

Die Angaben sind erforderlich, weil der auf das ertragsteuerliche Privatvermögen entfallende Teil des Grundstücks nicht mit der Bewertung des Betriebsvermögens abgegolten ist. Vielmehr ist der Wert des Grundstücks als Grundvermögen anzusetzen. Die Bewertungsstelle (Lagefinanzamt) ermittelt den für das Grundstück insgesamt maßgebenden Grundbesitzwert. Das Betriebs-Finanzamt, das für die Bewertung des Betriebs zuständig ist, teilt den Grundbesitzwert in einen auf das Betriebsvermögen und einen auf das Grundvermögen entfallenden Anteil auf.

Soweit ein Grundstück sowohl zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen als auch zum Grundvermögen (Privatvermögen) gehört, teilen Sie deshalb bitte mit, in welchem Umfang das Grundstück dem Betriebsvermögen zugeordnet wurde. Erläutern Sie bitte welcher Aufteilungsmaßstab für die Zuordnung zum Betriebsvermögen maßgebend ist (z.B. Aufteilung nach Wohn-/Nutzfläche). Für die Angabe, ob ein Gebäude/Gebäudeteil zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen gehört, ist auf die Verhältnisse beim Rechtsvorgänger am Bewertungsstichtag abzustellen.

Falls bereits vom Lagefinanzamt ein Grundbesitzwert festgestellt worden ist, fügen Sie bitte eine Kopie des Feststellungsbescheids bei.

### C. Ableitung aus einem Gutachtenwert

#### Zu Zeile 32 ff

Sofern der gemeine Wert nicht aus Verkäufen innerhalb eines Jahres abgeleitet werden kann, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln.

In den Fällen, in denen Sie den gemeinen Wert nicht im vereinfachten Ertragswertverfahren des Bewertungsgesetzes ermitteln, sondern mit einem Gutachten nachweisen wollen, tragen Sie die Feststellungslast für die Ermittlung des Werts. Dazu müssen Sie den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandeten Gutachtens nachweisen. **Bitte beachten Sie, dass die Kosten für dieses Gutachten von Ihnen zu tragen sind.**

Auch bei der Bewertung in einem allgemein anerkannten Bewertungsverfahren (Gutachtenwert) muss mindestens der Substanzwert angesetzt werden. Als Substanzwert ist der Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze um die Summe der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge gemindert wird. **Reichen Sie hierzu zwingend die Anlage zur Ermittlung des Substanzwerts ein.**

#### Zu Zeile 33

Die Bewertung von Unternehmen erfolgt im Allgemeinen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten. Dabei sind verschiedene Verfahren marktüblich. Ob die Bewertung ertragswert- oder zahlungsstromorientiert erfolgt, ist ohne Bedeutung.

#### Zu Zeile 34

Andere anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Bewertungsmethoden sind beispielsweise Multiplikatorenverfahren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Erwerber neben den ertragswert- oder zahlungsstromorientierten Verfahren bei der Bemessung des Kaufpreises eine andere übliche Methode zu Grunde legen würde, können sich insbesondere aus branchenspezifischen Verlautbarungen ergeben, wie beispielsweise aus Veröffentlichungen der Kammern bei Kammerberufen.

#### Zu Zeile 38

Tragen Sie bitte in Zeile 38 den Wert des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs oder eines Freiberuflers ein, der sich aus dem Gutachten mit der Wertermittlung nach einem Ertragswertverfahren oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode ergibt.

Geben Sie bitte den vollen gemeinen Wert des Unternehmens an. Das gilt auch, wenn der Gegenstand der Unternehmensbewertung auf mehrere Erwerber übergeht. Der Anteil, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird in Zeile 48 berechnet.

#### Zu Zeile 39

Bei der Wertermittlung für einen Anteil an einer **Personengesellschaft** auf der Grundlage eines Gutachtens nach einem Ertragswertverfahren oder in einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode ist der Wert **ohne** das Sonderbetriebsvermögen in Zeile 39 einzutragen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil auf mehrere Erwerber übergeht. Die Aufteilung auf den übertragenen Anteil erfolgt unter G., wobei lediglich die Zeilen 59, 60 und 62 auszufüllen sind.

Bei der Wertermittlung für einen Anteil an einer **Kapitalgesellschaft** auf der Grundlage eines Gutachtens nach einem Ertragswertverfahren oder in einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode ist der Wert in Zeile 39 einzutragen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Anteil auf mehrere Erwerber übergeht. Die Aufteilung auf den übertragenen Anteil erfolgt unter H.

### D. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

#### Zu Zeilen 41 und 42

Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren ermitteln (§§ 199 bis 203 BewG). **Fügen Sie hierzu zwingend die „Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren“ bei, die Sie bei Ihrem Finanzamt anfordern können.**

#### Zu Zeile 42

Bei der Übertragung eines **Einzelunternehmens** tragen Sie bitte in Zeile 42 den vollen gemeinen Wert ein, der auf das Einzelunternehmen entfällt (100 %). Wird nur ein Teil eines Einzelunternehmens erworben, erfolgt die Ermittlung des **übertragenen** Anteils an dem Einzelunternehmen in Zeile 48.

Bei der Übertragung einer Beteiligung an einer **Personengesellschaft** tragen Sie bitte in Zeile 42 den vollen gemeinen Wert ein, der auf das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft entfällt (100 %). Das Sonderbetriebsvermögen ist nicht mit einzubeziehen (vergleiche Vordruck „Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren“). Das gilt auch, wenn nur ein Anteil an der Beteiligung an der Personengesellschaft übertragen wird. Die Aufteilung auf den übertragenen Anteil erfolgt unter G.

Bei der Übertragung eines Anteils an einer **Kapitalgesellschaft** tragen Sie bitte den vollen gemeinen Wert in Zeile 42 ein, der auf die Kapitalgesellschaft entfällt (100 %). Das gilt auch, wenn die Anteile an der Kapitalgesellschaft auf mehrere Erwerber übergehen. Die weitere Wertermittlung erfolgt unter H.

### E. Substanzwert

#### Zu Zeilen 43 und 44

Die Wertuntergrenze bei der Ermittlung des gemeinen Werts bildet der Substanzwert (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG).

Dies gilt unabhängig davon, ob der gemeine Wert mit einem individuellen Gutachten oder nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt worden ist. Nur in den Fällen, in denen der gemeine Wert aus Verkäufen abgeleitet worden ist, ist der Substanzwert nicht anzusetzen.

Vergleiche hierzu Erläuterungen zu Zeile 32ff.

#### Zu Zeile 44

Bei der Übertragung eines **Einzelunternehmens** tragen Sie bitte in Zeile 44 den vollen gemeinen Wert ein, der nach der Ermittlung des Substanzwerts auf das Einzelunternehmen entfällt (100 %). Wird nur ein Teil eines Einzelunternehmens erworben, erfolgt die Ermittlung des **übertragenen** Anteils an dem Einzelunternehmen in Zeile 48.

Bei der Übertragung einer Beteiligung an einer **Personengesellschaft** tragen Sie bitte in Zeile 44 den vollen gemeinen Wert ein, der nach der Ermittlung des Substanzwerts auf die Personengesellschaft entfällt (100 %). Hierbei ist der Wert des Sonderbetriebsvermögens **nicht** mit einzu beziehen (vergleiche Vordruck „Anlage zur Ermittlung des Substanzwerts“). Wird nur ein Anteil an der Beteiligung der Personengesellschaft erworben, erfolgt die Ermittlung des **übertragenen** Anteils unter G.

Bei der Übertragung eines Anteils an einer **Kapitalgesellschaft** tragen Sie bitte den vollen gemeinen Wert in Zeile 44 ein, der nach der Ermittlung des Substanzwerts auf die Kapitalgesellschaft entfällt (100 %). Das gilt auch, wenn die Anteile an der Kapitalgesellschaft auf mehrere Erwerber übergehen. Die weitere Wertermittlung erfolgt unter H.

#### F. Anzusetzender gemeiner Wert

##### Zu Zeile 46ff

Der Gesetzgeber sieht verschiedene Bewertungsmöglichkeiten vor, um das Bewertungsziel (Ansatz des gemeinen Werts) zu erreichen. Deshalb ist es erforderlich, zu entscheiden, welcher Wert letztlich als Bemessungsgrundlage für die Erbschaft-/Schenkungsteuer maßgebend ist.

##### Zu Zeile 47

Vorrangig ist der nach § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen abgeleitete gemeine Wert (B.) anzusetzen. Sofern die Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen (B.) nicht möglich ist, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode (C.) zu ermitteln. Der gemeine Wert des Betriebsvermögens kann auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (D.) ermittelt werden. Mindestens ist der Substanzwert (E.) anzusetzen.

Nach Abschn. 19 Abs. 6 und Abs. 7 der gleich lautenden Ländererlasse vom 25.6.2009 (BStBl I S. 698) trägt derjenige die Feststellungslast, der von der Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren abweichen will. Sofern Sie also in die Zeile 47 den gemeinen Wert eintragen, der sich aus einem Gutachten ergibt (C.), tragen Sie die Feststellungslast. Hinweis: Sie können in diesem Fall den Gutachtenwert in Zeile 47 auch dann eintragen, wenn der Gutachtenwert höher ist als der Substanzwert (E.) und höher ist als der Wert, der sich nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (D.) ergibt.

Bitte beachten Sie, dass der Ansatz eines hohen gemeinen Werts unter Umständen vorteilhaft für Sie sein kann. Denn die Verschonungsregelungen (Regelverschonung von 85 % oder Vollbefreiung von 100 %) erhalten Sie nur, wenn die Quote des Verwaltungsvermögens nicht größer als 50 % beziehungsweise 10 % ist. Die Quote wird ermittelt, indem Sie den Wert des Verwaltungsvermögens ins Verhältnis zum gemeinen Wert des Betriebs setzen.

Tragen Sie hier den anzusetzenden Wert ein, der sich aus den Zeilen, 28, 29, 38, 39, 42 oder 44 ergibt.

##### Zu Zeile 48

Tragen Sie hier den gemeinen Wert des Betriebsvermögens ein, der dem Umfang des **erworbenen** Anteils entspricht. Die Eintragung ist nur erforderlich, wenn es sich um ein Einzelunternehmen (Gewerbebetrieb oder freiberufliche Tätigkeit) handelt.

Bei Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an Kapitalgesellschaften ist der Anteil des erworbenen Anteils erst unter G. oder H. zu ermitteln.

#### G. Anteil des Gesellschafters einer Personengesellschaft

##### Zu Zeile 51

Tragen Sie bitte hier den Anteil ein, der auf Sie nach dem maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel entfällt, der sich aus dem Gesellschaftervertrag im Bewertungsstichtag ergibt. Dabei sind Vorabgewinne nicht zu berücksichtigen.

##### Zu Zeile 53

Übernehmen Sie den gemeinen Wert, der sich aus **Zeile 47** ergibt. Bei Personengesellschaften ist insoweit das Gesamthandsvermögen einzutragen.

##### Zu Zeile 54

In Zeile 54 ist die Summe der Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz aller Gesellschafter einzutragen. Dazu gehören unter anderem neben dem Festkapital auch der Anteil an einer gesamthänderischen Rücklage und die variablen Kapitalkonten, soweit es sich dabei ertragsteuerlich um Eigenkapital der Gesellschaft handelt.

Nicht zu den hier zu erfassenden Kapitalkonten gehören die Kapitalkonten aus etwaigen Ergänzungsbilanzen und den Sonderbilanzen.

##### Zu Zeile 57

In Zeile 57 ist das gesamte Kapitalkonto des Gesellschafters einzutragen, der einen Anteil übertragen hat. Dies gilt auch, wenn nur ein Anteil der Beteiligung übertragen worden ist. Der Umfang des Kapitalkontos ist in den Erläuterungen zu Zeile 54 dargestellt.

##### Zu Zeile 58

In Zeile 58 ist der anteilige verbleibende gemeine Wert des Betriebsvermögens einzutragen. Dieser ergibt sich, indem der verbleibende gemeine Wert laut Zeile 55 mit dem Prozentsatz multipliziert wird, der dem Gesellschafter nach dem maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel (Zeile 51) zusteht.

##### Zu Zeile 60

Sofern nicht alle Anteile des bisherigen Gesellschafters der Personengesellschaft erworben worden sind, sondern nur ein Anteil an der Beteiligung erworben worden ist, ergibt sich der Umfang des erworbenen Anteils bereits aus der Zeile 14. Multiplizieren Sie Zeile 59 mit dem Umfang des erworbenen Anteils.

##### Zu Zeile 61

Tragen Sie bitte in Zeile 61 den Wert aus Zeile 116 der „Anlage zur Ermittlung des Substanzwerts“ ein.

#### H. Ermittlung des gemeinen Werts des Anteils des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft

##### Zu Zeilen 64 bis 70

Der gemeine Wert eines nicht notierten Anteils an einer Kapitalgesellschaft richtet sich nach dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft zum Bewertungsstichtag, der dem **Anteil** am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft entspricht. Soweit die Gesellschaft eigene Anteile hält, mindern sie das Nennkapital, weil sich die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen und Gewinn der Gesellschaft regelmäßig nach dem Verhältnis der Anteile am Nennkapital richtet. Dies gilt auch, wenn das Nennkapital noch nicht voll eingezahlt ist. Dabei ist es unerheblich, ob noch mit der Einzahlung des Restkapitals zu rechnen ist. Richtet sich jedoch die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn der Gesellschaft aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Gesellschafter nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Nennkapitals, bezieht sich der gemeine Wert nur auf das tatsächlich eingezahlte Nennkapital.

### Zu Zeile 74

Tragen Sie in Zeile 74 den Prozentsatz ein, der sich aus Zeile 14 ergibt.

Tragen Sie in Zeile 74 als Euro-Betrag den Anteil am Nennkapital ein, der auf den Erwerber übertragen wird.

Überträgt beispielsweise ein Gesellschafter, dem bisher 60 % der Anteile an einer GmbH mit einem Stammkapital von 100.000 EUR gehörten, nur die Hälfte seiner Anteile auf den Erwerber, ist in Zeile 74 der Prozentsatz von 50 % (Umfang der vom Erwerber erworbenen Anteile) einzutragen. Das anteilig erworbene Stammkapital ist mit 30.000 EUR einzutragen.

### Zu Zeile 76

Ein Paketzuschlag ist vorzunehmen, wenn der gemeine Wert der zu bewertenden Anteile höher ist als der Wert, der den Beteiligungscharakter der zu bewertenden Anteile nicht berücksichtigt. Der Paketzuschlag kommt bei der Ermittlung des gemeinen Werts durch Ableitung aus Verkäufen in Betracht. Ein Paketzuschlag ist vorzunehmen, wenn ein Gesellschafter mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf einen oder mehrere Erwerber überträgt. Als Paketzuschlag kann, je nach Umfang der zu bewertenden Beteiligung, im Allgemeinen ein Zuschlag von bis zu 25 % in Betracht kommen. Höhere Zuschläge sind im Einzelfall möglich.

### Zu Zeilen 77 und 78

Der gemeine Wert ist pro 100 EUR des Nennkapitals zu ermitteln. Richtet sich die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn der Gesellschaft nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Nennkapitals, ist der gemeine Wert für je 100 EUR des eingezahlten Nennkapitals zu ermitteln. Der als Bemessungsgrundlage bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer anzusetzende Wert der erworbenen Beteiligung ergibt sich aus Zeile 77.

### I. Weitere Angaben zu §§ 13a, 13b ErbStG

#### Verwaltungsvermögen, Ausgangslohnsumme

### Zu Zeile 79 ff

Die Verschonungsregelungen der §§ 13a und 13b ErbStG setzen voraus, dass die Quote des Verwaltungsvermögens des Unternehmens bei der Regelverschonung (Befreiung 85 %) maximal 50 % und bei der Optionsverschonung (Befreiung 100 %) maximal 10 % betragen darf. Das Erbschaftsteuerfinanzamt kann die Verschonung von der Erbschaft-/Schenkungssteuer nur dann gewähren, wenn die zur Bildung der maßgebenden Quote erforderlichen Wertangaben für das Verwaltungsvermögen und den gemeinen Wert des Betriebs vorliegen. Tragen Sie deshalb hier die erforderlichen Angaben ein.

Bitte tragen Sie in **Spalte 1** die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens ein (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 ErbStG).

Bitte tragen Sie in **Spalte 2** die Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens ein, soweit sie zum Sonderbetriebsvermögen gehören. Bei disquotaler Übertragung von Sonderbetriebsvermögen ist bei Schenkungen der Wert des übertragenen Anteils zu erklären.

In **Spalte 3** ist das so genannte „junge Verwaltungsvermögen“ einzutragen. Dies ist nur erforderlich, wenn der Wert des Betriebs unmittelbar bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer anzusetzen ist. Ist die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dagegen innerhalb der Wertermittlung eines anderen Gewerbebetriebs zu erfassen und anzusetzen, weil es sich um eine Beteiligung handelt, sind in der Spalte 3 keine Angaben erforderlich. Zum „jungen Verwaltungsvermögen“ gehören die Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag

dem Betriebsvermögen zugeführt wurden (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG).

Die Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern zum Verwaltungsvermögen richtet sich nach § 13b Abs. 2 Satz 2 und 3 ErbStG.

§ 13b Abs. 2 Satz 2 bis 5 ErbStG haben folgenden Wortlaut:

„Zum Verwaltungsvermögen gehören

1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn
  - a) der Erblasser oder Schenker sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte oder als Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes den Vermögensgegenstand der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtsstellung auf den Erwerber übergegangen ist, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;
  - b) die Nutzungsüberlassung im Rahmen der Verpachtung eines ganzen Betriebs erfolgt, welche beim Verpächter zu Einkünften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes führt und
    - aa) der Verpächter des Betriebs im Zusammenhang mit einer unbefristeten Verpachtung den Pächter durch eine letztwillige Verfügung oder eine rechtsgeschäftliche Verfügung als Erben eingesetzt hat oder
    - bb) die Verpachtung an einen Dritten erfolgt, weil der Beschenkte im Zeitpunkt der Steuerentstehung den Betrieb noch nicht führen kann, und die Verpachtung auf höchstens zehn Jahren, befristet ist; hat der Beschenkte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, beginnt die Frist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dies gilt nicht für verpachtete Betriebe, die vor ihrer Verpachtung die Voraussetzungen als begünstigtes Vermögen nach Absatz 1 und Satz 1 nicht erfüllt haben und für verpachtete Betriebe, deren Hauptzweck in der Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, grundstücksgleichen



- Rechten und Bauten an Dritte zur Nutzung besteht, die nicht unter Buchstabe d fallen;
- c) sowohl der überlassende Betrieb als auch der nutzende Betrieb zu einem Konzern im Sinne des § 4h des Einkommensteuergesetzes gehören, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;
- d) die überlassenen Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten zum Betriebsvermögen, zum gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören und der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen im Sinne des § 181 Abs. 9 des Bewertungsgesetzes besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) erfordert;
- e) Grundstücke an Dritte zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden;
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt und sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebes eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuzurechnen sind. Ob diese Grenze unterschritten wird, ist nach der Summe der dem Betrieb unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn die Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder sie ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich ausüben;
3. Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und an entsprechenden Gesellschaften im Ausland sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter Nummer 2 fallen, wenn bei diesen Gesellschaften das Verwaltungsvermögen mehr als 50 Prozent beträgt;
4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, die nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebes eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuzurechnen sind;
5. Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebes ist.
- Kommt Satz 1 nicht zur Anwendung, gehört solches Verwaltungsvermögen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 bis 5 nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des Absatzes 1, welches dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs; für Grundstücksteile des Verwaltungsvermögens ist der ihnen entsprechende Anteil am gemeinen Wert des Grundstücks anzusetzen. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist als Vergleichsmaßstab der Wert des Wirtschaftsteils (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes) anzuwenden.“

### Zu Zeile 82

Geben Sie bitte den gemeinen Wert der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten an. Für Grundstücksteile ist der auf sie entfallende Anteil des gemeinen Wertes anzusetzen. Die Aufteilung erfolgt regelmäßig nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzfläche.

Bitte erläutern Sie in einer gesonderten Anlage, welche Grundstücke Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Benennen Sie dabei insbesondere die Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer, Ort) sowie die Steuernummer/Einheitswert-Aktenzeichen.

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten gehören zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG). Dies gilt jedoch regelmäßig nicht, soweit die Nutzungsüberlassung

- im Rahmen einer Betriebsaufspaltung erfolgt und keine weitere Überlassung durch das nutzende Unternehmen vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ErbStG),
- von einem Gesellschafter einer Personengesellschaft an die Gesellschaft erfolgt und keine weitere Überlassung durch die nutzende Gesellschaft vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ErbStG),

- im Rahmen einer begünstigten Betriebsverpachtung im Ganzen erfolgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b ErbStG),
- im Rahmen eines Konzerns im Sinne von § 4h des Einkommensteuergesetzes erfolgt und keine weitere Überlassung durch das nutzende Unternehmen vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c ErbStG),
- im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft erfolgt, deren Hauptzweck die Vermietung von Wohnungen ist, zu dessen Erfüllung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich ist (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d ErbStG) oder
- für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e ErbStG).

#### Zu Zeile 83

Ist das begünstigte Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn es sich um eine unmittelbare Beteiligung von 25 % und weniger handelt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStG).

Bitte erläutern Sie in einer gesonderten **Anlage**, welche Anteile an Kapitalgesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebs-Finanzamt mit.

Sofern Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen werden, an der der Erblasser oder Schenker im Besteuerungszeitpunkt nicht zu mehr als 25 % beteiligt war, und wegen einer **Poolvereinbarung** keine Zurechnung zum Verwaltungsvermögen erfolgen soll, fügen Sie bitte die Poolvereinbarung mit anderen Gesellschaftern bei, aus der sich in der Summe eine Beteiligungsquote von mehr als 25 % ergibt.

#### Zu Zeile 84

Ist das begünstigte Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die nicht in Zeile 83 einzutragenden Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Kapitalgesellschaft selbst zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 ErbStG).

Geben Sie bitte den gemeinen Wert des Anteils an der Kapitalgesellschaft an.

Bitte erläutern Sie in einer gesonderten **Anlage**, welche Anteile an Kapitalgesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebs-Finanzamt mit.

#### Zu Zeile 85

Ist das begünstigte Unternehmen an einer Personengesellschaft beteiligt, gehört die Beteiligung unabhängig von der Beteiligungsquote zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Personengesellschaft selbst zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG).

Geben Sie bitte den gemeinen Wert der Beteiligungen an der Personengesellschaft an.

Bitte erläutern Sie in einer gesonderten Anlage, welche Beteiligungen an Personengesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebs-Finanzamt mit.

#### Zu Zeile 86

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn Sie dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder Versicherungsunternehmens dienen.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert an.

#### Zu Zeile 87

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine gehören zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung Hauptzweck des Unternehmens ist.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert an.

#### Zu Zeile 88

Tragen Sie bitte in Zeile 88 Spalte 1 die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens ein (einschließlich des „jungen Verwaltungsvermögens“). Das betrifft sowohl das Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs, eines freiberuflich Tätigen, einer Kapitalgesellschaft als auch einer Personengesellschaft. Hierbei ist stets der Wert des gesamten Verwaltungsvermögens zu erklären, das zum Betriebsvermögen gehört; dies gilt auch bei einer Personengesellschaft. Tragen Sie bitte in Spalte 3 die Summe der gemeinen Werte des „jungen Verwaltungsvermögens“ ein, die in der Spalte 1 bereits enthalten sind. Zum Begriff des jungen Verwaltungsvermögens vgl. Erläuterungen zu Zeile 79 ff.

Bei einer Personengesellschaft tragen Sie zusätzlich in der Spalte 2 die Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens ein, die zum erworbenen Sonderbetriebsvermögen gehören. Tragen Sie bitte in Spalte 3 die Summe der gemeinen Werte des „jungen Verwaltungsvermögens“ ein, die zum Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft und/oder zum erworbenen Sonderbetriebsvermögen gehören, und die in den Spalte 1 und 2 bereits enthalten sind. Zum Begriff des jungen Verwaltungsvermögens vgl. Erläuterungen zu Zeile 79 ff.

#### Zu Zeile 89

Bitte tragen Sie bei einer Personengesellschaft in Zeile 89 Spalte 1 den anteiligen Wert aus Zeile 88 Spalte 1 ein, der auf den Erwerber übertragen worden ist. Sofern ein Mitunternehmer seinen vollständigen Anteil am Gesamthandsvermögen übertragen hat, ist in Zeile 89 Spalte 1 der gemeine Wert einzutragen, der anteilig von Zeile 88 Spalte 1 seiner Beteiligung am Gewinn und Verlust entspricht (vgl. H 35 der gleich lautenden Erlasse vom 25.6.2009<sup>1</sup>). Sofern der Mitunternehmer nur einen Anteil seines Anteils überträgt, ist in Zeile 89 Spalte 1 nur der **anteilige** Wert seines Anteils einzutragen, der seiner Beteiligung am Gewinn und Verlust entspricht.

Bitte tragen Sie in Zeile 89 Spalte 2 den Wert des Sonderbetriebsvermögens ein, soweit es auf den Erwerber übertragen worden ist.

Bitte tragen Sie in Zeile 89 Spalte 3 den Wert des „jungen Verwaltungsvermögens“ ein. Hierbei ist zu unterscheiden, ob das „junge Verwaltungsvermögen“ zum Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft (Zeile 88 Spalte 1) oder zum Sonderbetriebsvermögen (Zeile 88 Spalte 2) gehört. Sofern das „junge Verwaltungsvermögen“ zum

<sup>1</sup> Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 25.6.2009 zur Anwendung der geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, BStBl. 2009 I Seite 713.

Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft gehört, tragen Sie bitte in Zeile 89 Spalte 3 den – ggf. anteiligen – Wert des übertragenen Gesamthandsvermögens ein. Gehört das in Zeile 88 Spalte 3 ausgewiesene „junge Verwaltungsvermögen“ dagegen zum Sonderbetriebsvermögen, tragen Sie in Zeile 89 Spalte 3 den gemeinen Wert des Sonderbetriebsvermögens ein. Da der Umfang des übertragenen Gesamthandsvermögens vom Umfang des übertragenen Sonderbetriebsvermögens abweichen kann (quotale oder disquotale Übertragung), erläutern Sie bitte die Berechnung der in Zeile 89 Spalte 3 einzutragenden Summe auf einem gesondert beizufügenden Blatt.

#### **Zu Zeile 90**

Die Quote des Verwaltungsvermögens ist in der Weise zu berechnen, dass die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens durch den gemeinen Wert des Betriebs zu dividieren ist (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Als Verwaltungsvermögen ist die Summe aus den Spalten 1 und 2 der Zeile 88 anzusetzen. Bei einer Personengesellschaft ergibt sich das maßgebende Verwaltungsvermögen aus der Summe der Spalten 1 und 2 der Zeile 89.

Hinweis: Die Summe der Werte des Verwaltungsvermögens ist nicht um die damit zusammenhängenden Schulden zu kürzen.

Der gemeine Wert des Betriebs ist mit dem Wert aus Zeile 47, 62, oder 64 anzusetzen.

#### **Zu Zeile 92**

Der Verschonungsabschlag kann in voller Höhe nur gewährt werden, wenn nach Ablauf des Überwachungszeitraums von sieben oder 10 Jahren die jeweils maßgebende Mindestlohnsumme erreicht wird. Diese hängt von der Ausgangslohnsumme ab (Zeile 93). Dies gilt nur, wenn der Betrieb mehr als 10 Beschäftigte hat. Bei der Prüfung, ob die Mindestarbeitnehmerzahl erreicht wird, sind auch die Arbeitnehmer nachgeordneter Gesellschaften einzubeziehen. Dies gilt, wenn die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an der nachgeordneten Gesellschaft mehr als 25 % beträgt.

Die Nachversteuerung braucht bei einer Ausgangslohnsumme von 0 Euro nicht geprüft zu werden.

#### **Zu Zeile 93**

Tragen Sie bitte hier die Ausgangslohnsumme ein. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre.

Die Lohnsumme umfasst alle Vergütungen (Löhne und Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden; außer Ansatz bleiben Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind. Zu den Vergütungen zählen alle Geld- oder Sachleistungen für die von den Beschäftigten erbrachte Arbeit, unabhängig davon, wie diese Leistungen bezeichnet werden und ob es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Zu den Löhnen und Gehältern gehören auch alle von den Beschäftigten zu entrichtenden Sozialbeiträge, Einkommensteuern und Zuschlagsteuern auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber einbehalten und von ihm im Namen des Beschäftigten direkt an den Sozialversicherungsträger und die Steuerbehörde abgeführt werden. Zu den Löhnen und Gehältern zählen alle vom Beschäftigten empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Provisionen, Teilnehmergebühren und vergleichbare Vergütungen. Gehören zum Betriebsvermögen des Betriebs, bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft, unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Personengesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland,

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder Anteile an Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 25 Prozent beträgt, sind die Lohnsummen dieser Gesellschaften einzubeziehen zu dem Anteil, zu dem die unmittelbare und mittelbare Beteiligung besteht.

Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei inländischen Gewerbebetrieben von dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwand für Löhne und Gehälter (§ 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB) ausgegangen wird. Der Arbeitgeberanteil zu den Sozialabgaben ist hierbei nicht einzubeziehen.

#### **Zu Zeile 96**

Tragen Sie hier die Bezeichnung der Personengesellschaft ein und geben Sie an, in welchem prozentualen Umfang eine Beteiligung besteht. Als Euro-Betrag ist der Betrag einzutragen, der sich ergibt, wenn die Lohnsumme der Beteiligungsgesellschaft mit dem Umfang der Beteiligung in Prozent multipliziert wird.

Wenn Beteiligungen an mehreren Personengesellschaften bestehen, sind die Angaben zu jeder Personengesellschaft in einer gesonderten Anlage erforderlich.

#### **Zu Zeile 99**

Für Kapitalgesellschaften gelten die Erläuterungen zu Zeile 96 entsprechend.